Mit verantwortungsbewußt und sorgfältig ausgewählten Informationen, Hinweisen und Empfehlungen leistet das Gericht einen wesentlichen Beitrag zur richtigen *Einleitung* der gesellschaftlichen Erziehung der Verurteilten und damit zur Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung überhaupt.

Kontrolle der Bewährung und Erziehung des Verurteilten

Den entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung hat das Gericht mit der *Kontrolle* der Bewährung und Erziehung des Verurteilten zu leisten (§ 342 Abs. 1 StPO). Diese Kontrolle ist entsprechend den konkreten Erfordernissen unter unmittelbarer Mitwirkung von Schöffen, Vertretern der Kollektive, gesellschaftlichen Anklägern, gesellschaftlichen Verteidigern und anderen Bürgern (z. B. Kollektiv- oder Einzelbürgen) sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern und Kollektiven auszuüben. Eine Übertragung der Kontrollpflichten des *Gerichts* auf die Kollektive ist nicht zulässig.

Entscheidend für die Wirksamkeit der gerichtlichen Kontrolle ist ihre differenzierte Anwendung. Das setzt die gründliche Prüfung und überlegte Auswahl derjenigen Verurteilungen auf Bewährung voraus, deren Verwirklichung unter gerichtliche Kontrolle zu nehmen ist. Das entscheidende Kriterium hierfür ist die Notwendigkeit, daß auf diese Weise die Bewährung und Erziehung des Verurteilten gewährleistet werden.

Dieser Gesichtspunkt gilt sowohl für die Entscheidung der Frage, ob die Kontrolle in einem bestimmten Verfahren auszuüben ist, als auch für die Festlegung des *Inhalts* sowie der *Art und Weise* der Kontrolle (Schwerpunkte, Häufigkeit, Intensität, Methoden und einzusetzende Kräfte). Bejaht das Gericht die Notwendigkeit der Kontrolle, hat es die zu ihrer differenzierten Ausübung erforderlichen Festlegungen bereits im Zusammenhang mit dem Urteil zu treffen und als Grundlage der Kontrolle aktenkundig zu machen.

Das Gericht hat also mit der Entscheidung über die Verurteilung auf Bewährung auch festzulegen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Strafe notwendig sind. Hält es Maßnahmen zur Kontrolle der Verurteilung auf Bewährung nicht für erforderlich, hat es die Gründe dafür in den Akten zu vermerken.

Zur Kontrolle der Bewährung und Erziehung des Verurteilten ist das Gericht *insbesondere* dann verpflichtet, wenn diesem gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB bestimmte Verpflichtungen auferlegt wurden (§ 342 Abs. 1 StPO). Diese zwingende Vorschrift bedeutet, daß das Gericht die Durchsetzung derjenigen Verpflichtungen, für deren Verwirklichung es gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO zuständig ist, *unmittelbar* zu kontrollieren hat. Über die Realisierung der Auflagen, die durch andere staatliche Organe zu verwirklichen sind (§ 339 Abs. 1 Ziff. 2—3 StPO), hat es sich von diesen Organen informieren zu lassen (§ 12 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

Wurden dem Verurteilten keine besonderen Verpflichtungen auferlegt, hat das Gericht über die Notwendigkeit der Kontrolle auf der Grundlage der vom Gesetz gegebenen allgemeinen Orientierung zu entscheiden (§ 342 Abs. 1 StPO). Diese Entscheidung hat die Straftat und die Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen.

Bei Straftaten, die eine zielgerichtete gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten innerhalb der Bewährungszeit erfordern (z. B. bei einer Verurteilung